

Finanzielle Unterstützung für Erfinder? Ja, sogar durch den Staat!

Wieder und wieder reden unsere Politiker über die Notwendigkeit von Innovationen. Vielen Erfindern und Betrieben ist jedoch nicht bekannt, dass der Staat tatsächlich auch Zuschüsse gewährt, damit Erfindungen zu geschützten Produkten werden.

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung nunmehr schon vor fast 10 Jahren aufgelegte Programm ist deklariert als Maßnahme zur Innovationsstimulierung (INSTI). Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen unterstützt werden, die erstmals ihre Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch Patente (oder Gebrauchsmuster) schützen lassen wollen. Möglich ist eine Förderung auch, wenn die letzte Patentanmeldung mehr als 5 Jahre zurückliegt.

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe, Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft, wobei Geschäftssitz und Produktionsstätte in Deutschland liegen müssen. Weiterhin muss der Antragsteller die Forschung und Entwicklung selbst betreiben oder betreiben lassen.

Mit der aktuellen Regelung wird insbesondere das Ziel verfolgt, bestehende und häufig irrationale Widerstände auf Seiten der KMU abzubauen und eine Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte zu erreichen. Auch die Schaffung von Arbeitsplätzen ist erklärtes Ziel der Förderung.

Mit dem sehr einfachen und unbürokratischen Antrag sind Erklärungen über den eigenen (auch zu gründenden) Betrieb und das Förderprojekt abzugeben. Nach positiver Prüfung des Antrags wird mit der Förderstelle, dem Institut der deutschen Wirtschaft in Köln (IW Köln), ein Zuwendungsvertrag abgeschlossen. Für die konkrete Betreuung während der Projektlaufzeit stehen spezielle INSTI-Partner zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt konkret in fünf Teilpaketen. Grundsätzlich wird jedes Teilpaket mit 50 % der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen externen Kosten innerhalb bestimmter Obergrenzen bezuschusst. Insgesamt ist eine Höchstförderung von € 8.000 vorgesehen.

Teilpaket 1 umfasst eine ausführliche Recherche nach dem vorhandenen Stand der Technik, die mit einem Höchstbetrag von € 800 gefördert wird. Die Recherche wird üblicherweise erfahrenen Rechercheuren anvertraut, beispielsweise Patentanwälten.

Im zweiten, in der gleichen Höhe geförderten Teilpaket wird eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Abschätzung der Verwertungschancen unterstützt. Denn eine Idee kann genial, aber gleichzeitig nicht kommerzialisierbar sein.

Falls eine Anmeldung zum Patent oder Gebrauchsmuster erfolgversprechend ist und dem zu schützenden Gegenstand eine Marktchance zugetraut wird, wird im dritten Teilpaket die Erstellung der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung gefördert. Die Fördersumme liegt hierbei bei maximal € 2.100,-.

Keines der Teilpakete darf vor Antragstellung begonnen werden.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn mindestens die Leistungen der Teilpakete 1 bis 3 durchgeführt werden. Aber auch wenn sich herausstellen sollte, dass eine Patentanmeldung keine Aussicht auf Erfolg hat, ist eine Förderung im Rahmen des ersten und des zweiten Teilpakets möglich.

Im nächsten, d.h. vierten Schritt werden Vorbereitungen zur Verwertung der Erfindung unterstützt, z.B. Beratungen bei der Umsetzung, Teilnahme an Innovations- und Kooperationsbörsen, Marktstudien, Werbematerialerstellung, externer Prototypenbau. Die Förderhöchstsumme für dieses Paket beträgt € 1.600.

Auch wissen die Verantwortlichen, dass ein lediglich auf Deutschland bezogener Schutz in vielen Fällen unzureichend ist. Daher werden für ausländische Anmeldungen Fördergelder in Höhe von bis zu € 2.700 ausgeschüttet (fünftes Teilpaket).

Der Antragsteller muss die Rechnungen seines Dienstleisters zunächst in voller Höhe begleichen, wobei die Leistungen zu den Teilpaketen innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsbeginn erbracht und in Rechnung gestellt worden sein müssen. Nach Ablauf der 18 Monate begutachtet das IW Köln alle vom Antragsteller angeforderten Unterlagen und zahlt nach erfolgreicher Prüfung die Fördergelder aus.

Bei der Antragsbeschaffung, dem Ausfüllen des Antrags und der Begleitung durch die einzelnen Teilpakete ist Ihr Patentanwalt gerne behilflich.



Dr. Thomas Schlieff
Patentanwalt



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE

Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt

Tel.: (08 41) 8 86 89 - 0
Fax: (08 41) 8 86 89 - 10

Email: info@cb-patent.com
Internet: www.cb-patent.com